

Trennung ... und was dann?



Ein Ratgeber für Frauen und Männer

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn eine Trennung oder Scheidung ansteht, müssen Sie vieles regeln, z. B. den Unterhaltsanspruch, die Wohnungsfrage, den (Wieder-)Einstieg in den Beruf, den Versorgungsausgleich, die Scheidungskosten, den Kindesunterhalt, gegebenenfalls die Regelung des Sorgerechts und des Umgangsrechts und vieles mehr. Wer sich mit dem Gedanken trägt, sich von Ehepartner oder Ehepartnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin zu trennen oder scheiden zu lassen, sollte sich vorher möglichst umfassend über Rechte und Zukunftsperspektiven informieren, um die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

In der Regel bringt eine Trennung oder Scheidung außer finanziellen auch psychische Probleme - vor allem auch für die Kinder - mit sich. Es ist in vielen Fällen angebracht, fachliche Beratung z.B. in Beratungsstellen oder beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Niemand sollte Scheu davor haben, sich bezüglich der auftretenden Probleme beraten zu lassen. So kann verhindert werden, in die Isolation zu geraten oder sich mit Selbstvorwürfen oder Versagensängsten zu quälen. Es ist in dieser Situation wichtig,

dass betroffene Frauen und Männer sich gegenseitig unterstützen und helfen. Oft hilft schon die Erfahrung, dass viele andere in ähnlicher Situation sind oder waren. So können die eigenen Probleme besser bewältigt werden.

Die vorliegende Broschüre versucht, einen gründlichen und gut verständlichen Überblick über alles rund um das Thema Trennung, insbesondere das Scheidungsrecht, zu geben. Komplexe juristische Fragen werden dabei möglichst verständlich beschrieben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt die Broschüre jedoch nicht. Sie ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst, kann aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wer sich umfassender mit der Problematik auseinandersetzen möchte, findet am Ende der Broschüre Kontaktdaten zu den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung stehen und Anlaufstellen für unterschiedliche Problemfelder nennen können.

Interesse an einer fairen Trennung haben selbstverständlich Männer wie Frauen. Das Gesetz ist geschlechtsneutral. Wenn Ihnen bei der Lektüre auffällt, dass sie sich sprachlich oftmals eher an Frauen richtet, ist das dem Umstand geschuldet, dass

sich in unserer Beratungspraxis häufig eher Frauen an uns wenden. Es sind auch meistens die Frauen, die die finanziellen wie sozialen Folgen einer Trennung härter treffen als die Männer. Das liegt daran, dass sie aufgrund der immer noch weitverbreiteten Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen beispielsweise nicht erwerbstätig waren oder ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, unterbrochen oder reduziert haben.

Ein großer Dank gilt Frau Rechtsanwältin U. Heidenreich-Nestler, Fachanwältin für Familienrecht, die diese Broschüre juristisch erarbeitet und aus ihrer täglichen Beratungserfahrung die Informationen und Tipps lebensnah und praxisorientiert formuliert hat.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie mit Hilfe dieser Broschüre zu einer guten Lösung und zu Ihrem Recht kommen. Wir hoffen gleichzeitig, etwas zur Bewältigung Ihrer veränderten Lebenssituation beitragen zu können.

Ihre Gleichstellungsbeauftragten der Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis und des Ennepe-Ruhr-Kreises

Inhalt

Die Trennung	5	Das Ehescheidungsverfahren	24
Die Ehwohnung	6	Scheidung nach einjährigem Getrenntleben	24
Wer bleibt in der Ehwohnung?	6	Scheidung nach dreijährigem Getrenntleben	24
Gerichtliche Zuweisung der Ehwohnung	6	Härtescheidung	25
Gewaltschutzgesetz/polizeiliche Wegweisung ...	7	Versorgungsausgleich	26
Unterhalt	8	Zugewinnausgleich	27
Was für jeden Unterhaltsanspruch gilt	8	Steuerrechtliche Auswirkungen	28
Unterhalt für das minderjährige Kind	9	Krankenversicherung	29
Unterhaltsvorschuss (UVG)	11	Schulden	30
Fachdienst Beistandschaft	11	Hausrat	31
Unterhalt für das volljährige Kind	12	Nichteheliche Lebensgemeinschaften	32
Sonder-/Mehrbedarf	13	Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft	33
Ehegattenunterhalt	13	Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens	34
Trennungsunterhalt	13	Kosten	35
Nachscheidungsunterhalt	14	Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe	35
Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen ..	17	Rechtsanwaltskosten	36
Erlöschen und Verwirkung	18	Ansprechpartnerinnen	37
Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter - § 1615 BGB	19	Impressum	39
Elterliche Sorge	20		
Gemeinschaftliche eheliche Kinder	21		
Gemeinschaftliche Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern	21		
Wechselmodell	22		
Umgangsrecht	23		



Die Trennung

Wenn Sie und Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin sich trennen wollen, wird viel davon abhängen, ob es Ihnen gelingt, sich über wesentliche Fragen zu einigen. Unterstützung können dabei Beratungsstellen, Mediatoren/innen, Anwälte und Anwältinnen bieten. Dadurch können Sie sich und den Kindern die Trennung erleichtern und lange Streitigkeiten vermeiden. Wichtig ist dabei immer, dass Sie auf Augenhöhe verhandeln und die gefundenen Einigungen fair sind und die Rechte aller Beteiligten wahren. Gelingt dies nicht, besteht letztendlich die Möglichkeit, alles gerichtlich regeln zu lassen.

Tipp

Nehmen Sie so früh wie möglich Trennungsberatung und rechtliche Beratung in Anspruch, damit Sie unterstützt werden und erkennen, auf welche Dinge Sie achten müssen. Die Broschüre nennt Ihnen hierzu zahlreiche Ansprechpersonen, die Sie in jeder Hinsicht unterstützen.

Vielleicht gibt es auch schon einen Ehevertrag, den Sie vor oder während der Ehe abgeschlossen haben und der die Trennungs- und Scheidungsfolgen regelt. Eheverträge

sind sehr individuell auf das jeweilige Paar und dessen Lebenssituation zugeschnitten. Prinzipiell sind Eheverträge für alle Ehen sinnvoll, aber insbesondere für Paare, bei denen mindestens ein Teil freiberuflich tätig ist oder ein Unternehmen besitzt. Sie kann es wirtschaftlich hart treffen, sollte es zu einer Scheidung kommen. Auch Ehepaare, bei denen es große Einkommensunterschiede gibt, sollten über einen Ehevertrag nachdenken.

Auch im Falle eines bestehenden Ehevertrages sollten Sie Beratung in Anspruch nehmen und sich die Rechtsfolgen, die der Ehevertrag für Sie hat, erklären lassen. Es gibt durchaus Möglichkeiten, einen Ehevertrag nachträglich anzupassen oder in Ausnahmefällen sogar aufheben zu lassen, wenn dieser bei Abschluss sittenwidrig war oder sich die Rollenverteilung in der Ehe anders als geplant entwickelt hat.

Der Trennungszeitpunkt ist rechtlich von Bedeutung, weil Sie oder Ihr Ehegatte den Scheidungsantrag bei Gericht einreichen können, wenn Sie ein Jahr voneinander getrennt gelebt haben (Trennungsjahr) und viele Ansprüche, wie etwa der Anspruch wegen Trennungsunterhalt, erst mit der Trennung entstehen.

Tipp

Damit es später keinen Streit darüber gibt, seit wann Sie getrennt leben, legen Sie am besten gemeinsam mit Ihrem Ehegatten das Trennungsdatum schriftlich fest oder teilen ihm Ihren Trennungsentschluss schriftlich mit.

Üblicherweise wird die Trennung vollzogen, indem ein Ehepartner aus der Ehwohnung auszieht.

Da das Trennungsjahr dazu dienen soll zu prüfen, ob die Ehe tatsächlich gescheitert ist, können Sie innerhalb des Trennungsjahres versuchen, sich zu versöhnen und zeitweise wieder zusammenleben. Längere Zeiten des Zusammenlebens, z.B. von mehreren Monaten, unterbrechen die Trennungszeit allerdings. Scheitert ein längerer Versöhnungsversuch, beginnt die Trennungszeit neu zu laufen.

Die Ehewohnung

Wer bleibt in der Ehewohnung?

Sie können Ihren Ehepartner oder Ihre Partnerin nicht zwingen, aus der Wohnung auszuziehen und zwar auch dann nicht, wenn Sie die alleinige Mieterin oder Eigentümerin sind. Sie müssen sich deshalb einigen, wer die Ehewohnung zumindest vorübergehend weiter bewohnen soll.

Bedenken Sie, bei wem die Kinder bleiben, ob diesen das gewohnte Umfeld erhalten bleiben soll und wer von Ihnen die Wohnung überhaupt finanzieren kann. Hierzu sollten Sie prüfen, ob Ihnen öffentliche Mittel zur Unterstützung zustehen (Wohngeld / ALG II).

Tipp

Fragen Sie beim JobCenter, ob Sie Leistungen erhalten und die Kosten für die Wohnung übernommen werden können.

Vorübergehend können Sie die Wohnung auch in verschiedene Bereiche aufteilen.

Hierzu müssen Sie die Wohnung aufteilen und dürfen Ihren Ehepartner oder Ihre Partnerin nicht mehr versorgen. Jeder muss für sich wirtschaften und auch die Freizeit muss grundsätzlich getrennt verlebt

werden, wobei Sie im Interesse der Kinder trotz Trennung durchaus noch etwas gemeinsam unternehmen können. Diese Form der Trennung kann sehr belastend sein, aber eine zumindest vorübergehende Möglichkeit bei knappen Kassen darstellen (z.B. bis zum Verkauf einer gemeinsamen Immobilie).

Wenn Sie keine gemeinsame Lösung finden, werden Sie aus der Wohnung ausziehen müssen.

Tipp

Wenn Sie den Mietvertrag gemeinsam unterschrieben haben, können Sie die Wohnung nur gemeinsam kündigen oder sich zusammen mit dem Vermieter oder der Vermieterin einigen, dass der Mietvertrag nur noch mit einem von Ihnen fortgesetzt wird.

Gegen Ihren Willen kann eine Immobilie – jedenfalls innerhalb des Trennungsjahres – nicht verkauft werden.

Gerichtliche Zuweisung der Ehewohnung

Nur in ganz engen Ausnahmefällen können Sie bei Gericht beantragen, dass Ihr Partner ausziehen muss und Sie alleine in der Woh-

nung bleiben dürfen. Das setzt aber voraus, dass eine unbillige Härte vorliegt und diese Härte von Ihrem Ehepartner ausgeht. Eine solche Härte wird nur bei schweren Störungen der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Beeinträchtigungen des Kindeswohls angenommen, wie z. B. bei Alkohol- und Drogenmissbrauch, Zerstörungen, Randalieren, Bedrohung, Suizidversuchen und Häuslicher Gewalt. Die bloße Unbequemlichkeit, die mit dem Getrenntleben innerhalb der Ehewohnung verbunden sein kann, reicht nicht aus.

Gewaltschutzgesetz und polizeiliche Wegweisung

Im Fall von Gewalt oder Drohung mit Gewalt hat das Gewaltschutzgesetz weitergehende Schutzmöglichkeiten geschaffen. So können Sie die Polizei rufen, die den gewalttätigen, drohenden oder randalierenden Partner für 10 Tage aus der Wohnung weisen kann. Diese Zeit sollten Sie nutzen, um beim Familiengericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (§§ 1 und 2 GewSchG) zu stellen. Das Gericht kann erlassen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird und dass Ihr Partner oder Ihre Partnerin sich Ihnen nicht nähern oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf (z. B. per Telefon, SMS, E-Mail).

Hierdurch erreichen Sie einen schnellen und effektiven Schutz, der allerdings zunächst auf die Dauer von sechs Monaten begrenzt ist, bei Bedarf jedoch verlängert werden kann. Die Frauenberatungsstelle und Anwälte oder Anwältinnen können Sie hierbei unterstützen.

Tipp

Rufen Sie bei einem gewalttätigen Übergriff Ihres Partners auf Sie oder die Kinder sofort die Polizei, damit der gewalttätige Ehegatte für 10 Tage aus der Wohnung gewiesen wird und lassen Sie sich in dieser Zeit über die weiteren Möglichkeiten zu Ihrem Schutz beraten.

Unterhalt

Die wichtigste Frage im Zusammenhang mit einer Trennung lautet stets: Wie viel Unterhalt bekomme ich für mich und gegebenenfalls für die Kinder? Dafür müssen Unterhaltsansprüche geprüft und geltend gemacht werden. Dies gilt für Unterhaltsansprüche minderjähriger und volljähriger Kinder ebenso wie für Ansprüche der Ehegatten.

Unterhalt steht auch der Mutter eines nicht ehelich geborenen von ihr betreuten Kindes zu.

Was für jeden Unterhaltsanspruch gilt!

Voraussetzung für alle Unterhaltsansprüche ist, dass der bzw. die Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, also zahlen kann und die bzw. der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist, also nicht oder zumindest nicht vollständig für sich selber sorgen kann oder muss und Unterhalt benötigt.

Damit kommt es entscheidend auf die Einkünfte der Ehegatten an. Sie sollten deshalb schon vor der endgültigen Trennung Ihre Einkommensunterlagen zusammenstellen und versuchen, einen Überblick auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihres Ehegatten zu erhalten. Fertigen Sie Kopien an!

Tipp

Soweit Sie gemeinsame Konten und gemeinsame Schuldverpflichtungen haben, können Sie auch ohne Mitwirkung Ihres Ehegatten aktuelle Auszüge von den jeweiligen Bankinstituten einholen. Bei gemeinsamer steuerlicher Veranlagung können Sie beim Finanzamt den letzten Steuerbescheid anfordern.

Nach der Trennung muss die unterhaltsverpflichtete Person Ihnen Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögenssituation erteilen, wenn sie dazu aufgefordert wird.

Ist die unterhaltspflichtige Person angestellt oder verbeamtet, muss sie das Einkommen für die letzten zwölf Monate mitteilen und die letzten zwölf Verdienstabrechnungen sowie den letzten Steuerbescheid zum Nachweis vorlegen.

Tipp

Auch der Vorteil des mietfreien Wohnens im Eigenheim (Wohnvorteil) gehört ebenso wie Vermögenserträge zum Einkommen.

Von dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen sind berufsbedingte Aufwendungen wie Fahrtkosten/ Gewerkschaftsbeiträge abzuziehen und ggf. auch berücksichtigungsfähige Schulden (siehe Seite 30).

Ist die unterhaltspflichtige Person selbständig, muss sie Ihnen den Gewinn der letzten drei Jahre mitteilen und zum Nachweis des Gewinns die Gewinn- und Verlustrechnungen, Steuererklärungen und Bescheide für die letzten drei Jahre vorlegen.

Besonders wichtig ist, dass der Unterhalt erst ab dem Monat verlangt werden kann, in dem die unterhaltspflichtige Person zur Auskunft über ihr Einkommen oder zur Zahlung aufgefordert wurde. Monate, die ohne Auskunft und/oder Zahlungsaufforderung vergehen, sind daher verloren und Unterhalt kann dann nur noch für die Zukunft verlangt werden.

Tipp

Fordern Sie Ihren Ehegatten noch im Laufe des Monats, in den die Trennung fällt, schriftlich per Einschreiben mit Rückschein auf, Auskunft über sein Einkommen zu erteilen.

Unterhalt für das minderjährige Kind

Tipp

Der Unterhalt für minderjährige Kinder steht an erster Stelle und geht allen anderen Unterhaltsberechtigten vor.

Wenn das Kind in Ihrem Haushalt lebt, erfüllen Sie Ihre Unterhaltsverpflichtung durch die Betreuung und Versorgung des Kindes und leisten **Betreuungsunterhalt**.

Der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, muss einen monatlichen Unterhalt – den **Barunterhalt** – zahlen.

Die Höhe des geschuldeten Unterhaltes richtet sich nach dem Einkommen des zahlungsverpflichteten Elternteils und dem Alter des Kindes und kann aus der **Düsseldorfer Tabelle** abgelesen werden.

Die Tabelle unterscheidet nach Einkommensgruppen und Altersstufen und ist auf

Düsseldorfer Tabelle ab dem 1. Januar 2018 (alle Beträge in Euro, ohne Gewähr)

Nettoeinkommen	Altersstufen in Jahren				%	Bedarfskontrollbetrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
bis 1.900	348	399	467	527	100	880*/1.080
1.901 - 2.300	366	419	491	554	105	1.300
2.301 - 2.700	383	439	514	580	110	1.400
2.701 - 3.100	401	459	538	607	115	1.500
3.101 - 3.500	418	479	561	633	120	1.600
3.501 - 3.900	446	511	598	675	128	1.700
3.901 - 4.300	474	543	636	717	136	1.800
4.301 - 4.700	502	575	673	759	144	1.900
4.701 - 5.100	529	607	710	802	152	2.000
5.101 - 5.500	557	639	748	844	160	2.100

Bei Einkommen über 5.501 Euro netto wird einzelfallabhängig ermittelt. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Tabelle regelmäßig aktualisiert wird. Sie finden die aktuellen Beträge im Internet: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber zwei Personen zugeschnitten. Wird Unterhalt für mehr oder weniger Personen geschuldet, kann sich der Unterhalt nach der nächst höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe richten. Ein eigener Krankenkassenbeitrag muss zusätzlich geltend gemacht werden.

Ganz rechts – unter Bedarfskontrollbetrag – ersehen Sie den sogenannten **Selbstbehalt**. Das ist der Betrag, der der unterhaltsverpflichteten Person selbst zum Leben verbleiben muss. Gegenüber dem **Mindestunterhalt** des Kindes, das ist der Unterhalt nach der ersten Einkommensgruppe, beträgt der Selbstbehalt 1.080,- € und 880,-* €, soweit die unterhaltspflichtige Person ohne Arbeit ist.

Die Tabelle gibt den geschuldeten Unterhalt in Zahlbeträgen und zugleich dynamisch als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes an (siehe unter Prozentsatz). Beispiel: 348,- € = 100 Prozent des Mindestunterhaltes bei einem Kind bis zum 6. Lebensjahr.

Tipp

Verlangen Sie den Unterhalt immer in dynamischer Form, also in Prozent des Mindestunterhaltes, weil der Unterhalt dann automatisch aktuell bleibt.

Wenn Sie das Kindergeld erhalten, muss von dem Betrag, den Sie aus der Tabelle ablesen, noch das halbe Kindergeld abgezogen werden, da das Kindergeld während der Minderjährigkeit des Kindes jedem Ehegatten zur Hälfte zusteht.

Seit dem 01.01.2017 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind je ... 192,- € für das dritte Kind 198,- € und für jedes weitere Kind 223,- €

Ab 2018 wird das Kindergeld erneut um je 2 Euro angehoben. Weitere Details zum Kindergeld sind im Serviceportal „Familienwegweiser“ des Bundesfamilienministeriums abrufbar.

Tipp

Stellen Sie bei der Kindergeldkasse den Antrag, dass das Kindergeld für das Kind, das bei Ihnen lebt, an Sie gezahlt wird.

Der zahlungspflichtige Elternteil ist verpflichtet, mindestens den Mindestunterhalt zu zahlen. Insoweit trifft ihn eine erhöhte Erwerbsobliegenheit. Das bedeutet, dass er sich intensiv bemühen muss, eine Arbeit zu finden. Die bloße Meldung beim Arbeitsamt reicht hierzu nicht aus. Er muss sich

umfassend und qualifiziert bewerben, ausbilden und/oder fortbilden lassen und auch weite Fahrtstrecken oder sonstige Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen, um eine Arbeit zu erhalten. Zur Sicherung des Mindestunterhaltes muss er neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit sogar eine weitere ihm mögliche und zumutbare Nebentätigkeit annehmen. Auch seine Kosten muss er gering halten und – soweit möglich und zumutbar – öffentliche Verkehrsmittel für die Fahrten zur Arbeit nutzen oder in die Nähe des Arbeitsplatzes umziehen.

Oftmals reicht das Einkommen trotz aller Bemühungen nicht aus, um den Mindestunterhalt zu bezahlen. Das kann insbesondere dann passieren, wenn für mehrere Kinder Unterhalt gezahlt werden muss. Es liegt ein Mangelfall vor. In diesem Fall kann nur das Geld für den Unterhalt eingesetzt werden, das den Selbstbehalt übersteigt (z.B. 1.300,- € Nettoeinkommen abzüglich 1.080,- € Selbstbehalt = 220,- €). Nur dieser Betrag kann dann für Unterhaltszwecke eingesetzt werden und muss ggf. sogar noch zwischen mehreren minderjährigen Kindern aufgeteilt werden.

In Einzelfällen kann zur Sicherung des Mindestunterhaltes vor anderen Gläubigern die Verpflichtung entstehen, das Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten.

Tipp

Der Mindestunterhalt für ein Kind muss immer gezahlt werden, es sei denn, es liegt ein Mangelfall vor.

Sie können und sollten verlangen, dass der zahlungspflichtige Elternteil über den geschuldeten Kindesunterhalt einen Titel errichtet. Hierzu kann er kostenfrei beim Jugendamt eine Jugendamtsurkunde errichten. Mit dieser Urkunde können Sie den Unterhalt pfordern, wenn die Zahlungen ausbleiben oder verspätet eingehen.

Tipp

Fordern Sie den Unterhaltspflichtigen auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Jugendamtsurkunde über den geschuldeten Unterhalt zu errichten.

Sofern das minderjährige Kind eigenes Einkommen (z.B. aus einer Ausbildung) erzielt, wird dieses nach Abzug pauschaler berufsbedingter Aufwendungen in Höhe von 90,- € zur Hälfte auf den Bedarf angerechnet. Von etwaigem Vermögen muss das minderjährige Kind nur den Ertrag (z. B. Zinsen) bedarfsdeckend einsetzen.

Unterhaltsvorschuss (UVG)

Zahlt die unterhaltspflichtige Person keinen oder einen zu geringen Unterhalt, können Sie beim Jugendamt Unterhaltsvorschussleistungen (UVG) beantragen. Sie sind verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich und ungefragt zu informieren, wenn sich die wirtschaftlichen Bedingungen verändern, die unterhaltspflichtige Person also zahlt oder das Kind eigenes Einkommen erzielt (z.B. Ausbildungsvergütung).

Ab dem 01.07.2017 kann UVG nicht nur bis zum 12. Geburtstag, sondern darüber hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt werden. Weiter fällt die bisherige Höchstbezugsdauer von sechs Jahren ersatzlos weg. Damit können alleinerziehende Elternteile nun von der Geburt des Kindes an bis zu seiner Volljährigkeit den Unterhaltsvorschuss beantragen und beziehen. Eine Beschränkung auf eine gewisse Dauer oder eine Altersgruppe wird es dann nicht mehr geben.

Der Höhe nach entsprechen die Leistungen dem Mindestunterhalt laut Düsseldorfer Tabelle, allerdings unter Abzug des vollen Kindergeldes.

Sie erhalten damit einen monatlichen Unterhaltsvorschuss für ein Kind (Stand 2018)

bis zum 6. Geburtstag
(348,- € – 194,- € Kindergeld) = 154,- €

ab dem 6. Geburtstag
(399,- € – 194,- € Kindergeld) = 205,- €

und ab dem 12. Geburtstag
(467,- € – 194,- € Kindergeld) = 273,- €

Ob Kinder ab dem 12. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten können, ist allerdings davon abhängig, ob und in welcher Höhe ggfs. das Kind selbst oder der alleinerziehende Elternteil Sozialleistungen nach SGB II (Hartz IV, ALG II) bezieht. Das ist tatsächlich ein wesentlicher Unterschied zu Kindern unter 12 Jahren: Bei Kindern unter 12 Jahren spielt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils für den Unterhaltsvorschuss keine Rolle.

Tipp

Ist die unterhaltspflichtige Person zahlungsunwillig oder hat sie nicht genügend Geld, um Unterhalt zahlen zu können, sollten Sie einen Antrag auf Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen stellen. Dort können Sie zu Ihrer Unterstützung eine Beistandschaft einrichten lassen.

Fachdienst Beistandschaft

Die Beistandschaft umfasst zwei mögliche Aufgabenkreise: die Feststellung der Vaterschaft und / oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Mütter können sich wegen der Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder Klärung von Unterhaltsansprüchen an das Jugendamt wenden. Der Fachdienst Beistandschaften bietet Müttern (und Vätern), die Kinder in ihrer Obhut haben, als Serviceleistung Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen an.

Auf Antrag kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Dann übernimmt der Beistand zusammen mit dem betreuenden, sorgeberechtigten Elternteil die rechtliche Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung seiner Unterhaltsansprüche, auch vor Gericht.

Weiterhin wird Beratung und Unterstützung bei der Klärung von Anspruch auf Betreuungsunterhalt anlässlich der Geburt und/oder Versorgung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren angeboten.

Ebenso können sich junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vom Fachdienst Beistandschaften bei der Klärung ihrer Unterhaltsansprüche beraten und unterstützen lassen. Eine rechtliche Vertretung ist allerdings aufgrund der Volljährigkeit ausgeschlossen.

Unterhalt für das volljährige Kind

Für ein volljähriges Kind muss bis zum Abschluss einer Ausbildung Unterhalt gezahlt werden. Es gibt keine Altersgrenze. Allerdings muss das Kind seine Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit betreiben. Verzögerungen, die auf einem vorübergehenden leichten Versagen oder krankheitsbedingten Einschränkungen beruhen, muss die unterhaltspflichtige Person hinnehmen, nicht dagegen ein Bummelstudium.

Der Unterhaltsanspruch endet mit dem Abschluss der Ausbildung des Kindes und einer angemessenen Orientierungsphase bis zum Berufsantritt. Entschließt sich ein Kind nach Abschluss seiner Ausbildung, zeitnah ein darauf aufbauendes Studium zu beginnen, kann je nach Zusammenhang und wirtschaftlicher Zumutbarkeit ein weitergehender Unterhaltsanspruch bestehen. Weigert sich ein Kind dagegen, einer Ausbildung nachzugehen, muss es seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen.

Während des Freiwilligen Wehrdienstes / Bundesfreiwilligendienstes besteht kein Unterhaltsanspruch mehr. Absolviert das Kind ein Freiwilliges soziales Jahr, kommt es u.a. darauf an, ob dieses Jahr eine notwendige Voraussetzung für ein späteres Studium oder eine spätere Ausbildung darstellt oder die Eltern einverstanden sind.

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes gelten viele neue Regeln:

Tipp

Mit dem 18. Geburtstag muss der oder die junge Erwachsene seine bzw. ihre Unterhaltsansprüche selber geltend machen. Sie können ihn bzw. sie nicht mehr vertreten. Auch rückständige Unterhaltsansprüche aus Zeiten der Minderjährigkeit muss der bzw. die Volljährige nun selbst geltend machen.

Für die Berechnung des Unterhaltes wird unterschieden zwischen volljährigen Kindern bis zum 21. Geburtstag, die nicht verheiratet sind, noch im Haushalt eines Elternteiles leben und eine allgemeinbildende Schule besuchen, das sog. privilegierte volljährige Kind, und den übrigen nicht privilegierten Volljährigen. Dabei werden die „Privilegierten“ teilweise noch ähnlich wie die minderjährigen Kinder behandelt. So sind die Unterhaltsansprüche der „Privilegierten“ wie die Ansprüche der minderjährigen Kinder gegenüber allen anderen Ansprüchen vorrangig. Der Selbstbehalt der unterhaltsverpflichteten Eltern gegenüber „Privilegierten“ bleibt bei 1.080,- € / 880,- €.

Dagegen erhöht sich der Selbstbehalt der Eltern gegenüber den „nicht Privilegierten“ auf den angemessenen Eigenbedarf von monatlich 1.300,- €. Auch rutschen diese in den nahezu letzten Rang und ihnen gehen alle minderjährigen Kinder und Ehefrauen vor, so dass sie ggf. keinen Unterhalt mehr erhalten und BAföG oder andere öffentliche Leistungen beantragen müssen.

Die Höhe des Unterhaltes ergibt sich für alle Volljährigen, die noch zuhause leben, weiter aus der Düsseldorfer Tabelle, und zwar der vierten Altersstufe (ab 18 Jahren).

Tipp

Bei volljährigen Kindern muss für die Wahl der richtigen Einkommensgruppe laut Düsseldorfer Tabelle das Einkommen der Eltern zusammengerechnet werden.

Der Bedarf eines oder einer Studierenden oder Auszubildenden, der bzw. die nicht mehr zuhause wohnt, ist nicht mehr aus der Tabelle abzulesen, sondern beträgt in der Regel 735,- €.

Vom Bedarf des volljährigen Kindes ist das gesamte Kindergeld abzuziehen und der verbleibende Rest von beiden Eltern im Verhältnis ihrer Einkommen nach Abzug des jeweiligen Selbstbehaltes aufzubringen.

Tipp

Mit Volljährigkeit müssen beide Eltern im Verhältnis ihrer Einkünfte Barunterhalt leisten. Der Unterhalt kann nicht mehr durch Betreuung und Versorgung geleistet werden und zwar auch dann nicht, wenn das Kind weiter zuhause lebt.

Eigenes Einkommen des volljährigen Kindes wird nach Abzug von 90,- € in voller Höhe abgezogen. Besitzt das Kind Vermögen, ist es zur ertragreichen Anlage verpflichtet. Der Einsatz des Vermögensstamms ist bis auf einen Schonbetrag von 5.000,- € grundsätzlich möglich.

Sonder-/Mehrbedarf

Oft fallen Kosten an, die nur schwer vom laufenden Unterhalt zu bezahlen sind.

Diese können, soweit es sich dabei um überraschende Kosten in einer außergewöhnlichen Höhe handelt, als Sonderbedarf geltend gemacht werden.

Das gilt z.B. für

- Säuglingserstaussstattung oder
- unvorhergesehene Krankheitskosten, Konfirmations- oder Kommunionkosten müssen dagegen ebenso wie Klas-

senfahrten von dem laufenden Unterhalt gezahlt werden.

Für regelmäßig anfallende Mehrkosten, wie Kosten für die Kindertagesbetreuung wie z. B. in einer Kita (mit Ausnahme der Verpflegungskosten), Nachhilfunterricht, Krankenversicherungskosten bei privat versicherten Kindern, besondere Therapien, Schulgeldzahlungen für Waldorfschule oder Internat, kann eine Beteiligung in Form des Mehrbedarfs verlangt werden.

Die Kosten sind anteilig im Verhältnis der Einkommen der Eltern von beiden Elternteilen aufzubringen.

Voraussetzung ist dabei aber immer, dass der andere Elternteil überhaupt leistungsfähig ist und rechtzeitig im Voraus über die anfallenden Kosten informiert und zur Zahlung aufgefordert worden ist.

Ehegattenunterhalt

Beim Ehegattenunterhalt wird unterschieden zwischen dem Trennungsunterhalt, der in der Trennungszeit – das ist die Zeit ab der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung – geschuldet wird und dem Unterhalt, der ggf. nach der Scheidung zu zahlen ist, dem Nachscheidungsunterhalt.

Tipp

Um Ihren Ehegattenunterhaltsanspruch zu sichern, müssen Sie die unterhaltsverpflichtete Person ebenso wie beim Kindesunterhalt ausdrücklich zur Auskunft über ihr Einkommen oder Zahlung eines bezifferten Geldbetrages auffordern.

Trennungsunterhalt

Um Trennungsunterhalt beanspruchen zu können, müssen Sie von Ihrem Ehepartner getrennt leben und bedürftig sein.

Da die Trennungszeit dazu dienen soll, den Bestand der Ehe zu überprüfen und die Möglichkeit besteht, dass die Ehegatten wieder zueinander finden, wird innerhalb des ersten Trennungsjahres von Ihnen in der Regel noch nicht verlangt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit auszuweiten. Vielmehr können Sie darauf vertrauen, dass die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse, also insbesondere die Aufgabenverteilung und der Umfang der Erwerbstätigkeit, aufrechterhalten bleiben. Je nach Gestaltung der Ehe, z.B. wenn keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eng sind, kann Ihre Verpflichtung, sich um eine Arbeit zu bemühen, aber auch eher einsetzen. Dies gilt in jedem Fall ab Einleitung des Scheidungsverfahrens,

weil dann nicht mehr mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gerechnet zu werden braucht.

Tipp

Innerhalb des Trennungsjahres besteht für Sie noch keine erhöhte Pflicht, eine berufliche Tätigkeit zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes aufzunehmen oder auszuweiten. Gleichwohl sollten Sie sich rechtzeitig und umfassend über Ihre beruflichen Möglichkeiten beraten lassen, da Sie spätestens mit dem endgültigen Scheitern der Ehe für Ihre wirtschaftliche Existenz alleine verantwortlich sein werden.

Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, die durch das gemeinsame Einkommen und Vermögen geprägt sind. Dazu gehören auch die Vorteile des mietfreien Wohnens in der eigenen Immobilie.

Grundsätzlich steht hiervon jedem Ehegatten nach Abzug des vorrangigen Kindesunterhaltes und berücksichtigungsfähiger Schulden die Hälfte zu, wobei Erwerbseinkommen zuvor um 1/7, den sogenannten Berufsbonus, gekürzt wird. Bei besonders hohem Einkommen richtet sich der Unterhalt nach Ihrem konkreten Bedarf.

Zum Trennungsunterhalt gehören ab Einleitung des Scheidungsverfahrens auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für das Alter sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit (der Altersvorsorgeunterhalt).

Tipp

Auf Trennungsunterhalt kann nicht verzichtet werden!

Um Unterhalt zahlen zu können, muss Ihr Ehepartner leistungsfähig sein. Dazu muss ihm nach Abzug von vorrangigen Unterhaltsansprüchen der Kinder und berücksichtigungsfähigen Schulden der Mindestselbstbehalt verbleiben, der 1.200,- € (Stand 01.01.2017) beträgt.

Nachscheidungsunterhalt

Der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt ist ein völlig neuer, vom Trennungsunterhalt zu unterscheidender Anspruch, der im Rahmen des laufenden Scheidungsverfahrens für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung, spätestens aber mit Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden muss. Das Maß des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen.

Der Nachscheidungsunterhalt setzt sich aus dem Elementar- und Vorsorgeunterhalt zusammen. Zum Vorsorgeunterhalt gehören die Kosten einer angemessenen Versorgung im Alter und der Krankenvorsorgeunterhalt, der ausdrücklich geltend gemacht werden muss.

Durch den Altersvorsorgeunterhalt soll der weitere Aufbau der Altersversorgung der oder des unterhaltberechtigten Ehegatten gesichert werden, da sich der Versorgungsausgleich nur auf die Ehezeit bezieht und die Teilhabe an den Versorgungsanwartschaften des unterhaltspflichtigen Ehegatten mit Einleitung des Scheidungsverfahrens endet. Die Geltendmachung von Krankenvorsorgeunterhalt ist wichtig, weil mit Rechtskraft der Ehescheidung die beitragsfreie Mitversicherung des Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Ehegatten endet und ein eigener Krankenversicherungsbeitrag gezahlt werden muss.

Tipp

Achten Sie darauf, dass im Rahmen des Nachscheidungsunterhaltes auch der Vorsorgeunterhalt geltend gemacht wird!

Der Anspruch auf Zahlung von Nachscheidungsunterhalt ist an deutlich höhere Hürden geknüpft als der Trennungsunterhalt.

So gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung, wonach jeder Ehepartner bzw. Ehepartnerin nach der Ehescheidung grundsätzlich für sich selber sorgen muss.

Sie sind deshalb verpflichtet, sich umfassend um Arbeit zu bemühen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicher zu stellen. Hierzu müssen Sie sich bewerben, ausbilden und/oder fortbilden lassen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann im Rahmen der Berechnung ein sogenanntes fiktives Einkommen bei Ihnen angesetzt werden. Das ist das Einkommen, das Sie bei den gebotenen Bemühungen um Arbeit erzielen könnten. Allerdings müssen die Gerichte, bevor diese ein fiktives Einkommen ansetzen, insbesondere auch bei älteren Unterhaltsberechtigten zusätzlich die Erwerbsbiographie, die Lebensumstände, Gesundheit, finanzielle Umstände und die tatsächlichen Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen. Diese Umstände müssen Sie im Einzelnen genau darlegen und beweisen.

Ist Ihnen eine berufliche Tätigkeit nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang möglich oder zumutbar, können Sie Unterhalt nur erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen eines ausdrücklich im Gesetz aufgeführten Unterhaltsanspruches erfüllen. Dazu zählen

der Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Unterhalt wegen Alters, Unterhalt wegen Krankheit, Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, der Aufstockungsunterhalt und der Ausbildungsunterhalt.

Unterhalt wegen Kindesbetreuung

Der stärkste Unterhaltsanspruch ist der Anspruch wegen der Betreuung eines Kindes. Dieser Anspruch kann nicht begrenzt oder befristet werden.

In den ersten drei Jahren ab Geburt des Kindes steht Ihnen ein uneingeschränkter Unterhaltsanspruch zu, weil das Gesetz Ihnen das Recht gibt, sich ausschließlich für die Versorgung und Betreuung des Kindes zu entscheiden. Gehen Sie in dieser Zeit trotzdem einer Erwerbstätigkeit nach, wird diese nur nach Billigkeit (in der Regel zur Hälfte) berücksichtigt.

Schwieriger wird es, wenn das Kind drei Jahre alt geworden ist. Danach wird erwartet, dass Sie das Kind betreuen lassen und in die Berufstätigkeit starten. Dabei ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht kind- oder elternbezogene Gründe einer Berufstätigkeit noch ganz oder teilweise entgegenstehen.

Für die kindbezogenen Gründe kommt es darauf an, ob Sie das Kind über das dritte Lebensjahr hinaus persönlich betreuen müssen. Das hängt davon ab,

- ob und welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung überhaupt bestehen (gibt es einen Kindergartenplatz und für welche Zeiten) und
- ob der physische und psychische Gesundheitszustand des Kindes die Fremdbetreuung überhaupt zulässt und wenn ja, in welchem Umfang.

Wenn eine Fremdbetreuung des Kindes verlässlich erfolgen kann, sind Sie verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen und zu arbeiten.

Tipp

Ihr Partner oder Ihre Partnerin kann nicht verlangen, dass Sie mit dem dritten Geburtstag Ihres Kindes sofort eine vollzeitige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Vielmehr wird zunächst eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausreichen, die Sie dann, je nach Entwicklung der Kinder und der Mehrfachbelastung, für sich ausdehnen müssen.

Ihnen kann über die Dreijahresfrist hinaus, auch aus elternbezogenen Gründen, Betreuungsunterhalt zustehen,

- wenn Sie im Vertrauen auf die bisherige Rollenverteilung und Kinderbetreuung Ihre berufliche Entwicklung zurückgestellt oder aufgegeben haben, oder
- Sie durch die gleichzeitige Kindesbetreuung neben der Berufstätigkeit überbelastet würden.

Die aktuellen und ehelichen Lebensumstände müssen Sie beweisen.

Tipp

Führen Sie mehrere Tage Tagebuch über Ihren Tagesablauf, wann Sie aufstehen, wann Sie die Kinder in die Schule oder den Kindergarten und zu Arzt- oder Freizeiterminen usw. bringen und abholen. Welche Hausarbeiten und Besorgungen erledigen Sie regelmäßig? Welchen besonderen Betreuungsaufwand gibt es (Hilfe bei den Hausaufgaben / Begleitung zu Arztbesuchen / Ergotherapie u. a.)? Wie haben Sie eine ggf. ausgeübte berufliche Tätigkeit eingerichtet? Wie lange sind die Fahrtzeiten zur Arbeit? Welche Zeit bleibt überhaupt noch für gemeinsame Beschäftigungen oder Erholung?

Sodann gibt es die weiteren Ansprüche

Unterhalt wegen Alters

Altersunterhalt kann erst geltend gemacht werden, wenn Sie die Regelaltersgrenze 65 + (je nach Ihrem Geburtsjahr) erreicht haben und im Übrigen nur in besonderen Einzelfällen. Prüfen Sie, ob Ihnen Grundversicherung für Ihre Existenzsicherung zusteht. Ihre Kinder können nur in Rückgriff genommen werden, wenn deren Jahreseinkommen 100.000,- € übersteigt.

Unterhalt wegen Krankheit

Diesen Unterhalt können Sie verlangen, wenn Sie aufgrund einer körperlichen oder seelischen Erkrankung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erwerbstätig sein können.

Sie müssen alle Ihnen zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Ihre Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Hierzu gehören sachgerechte ärztliche Behandlungen oder/und spezielle Therapiemaßnahmen.

Tipp

Wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Renteneintritt wegen Erwerbsunfähigkeit keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben und deshalb keine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten, kann darin ein ehebedingter Nachteil liegen (zum ehebedingten Nachteil vgl. Kapitel Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter - § 1615 BGB, Seite 19)

Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Das ist der sogenannte „Arbeitslosenunterhalt“, der Ihnen zustehen kann, solange und soweit Sie nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit finden können.

Es besteht allerdings die Verpflichtung zur Arbeitssuche und zwar auch nach langjähriger Hausfrauenehe und in fortgeschrittenem Alter. Die bloße Meldung beim Arbeitsamt reicht hierfür nicht aus. Vielmehr müssen Sie sich umfassend und qualifiziert bewerben und sowohl die Bewerbungen, als auch die Antworten vorlegen. Neben der Anzahl und Qualität Ihrer Bewerbungen wird es aber auch auf Ihre realistische Beschäftigungschance ankommen.

Tipp

Erstellen Sie qualifizierte auf das Unternehmen zugeschnittene Bewerbungen und heften Sie die Bewerbungen in einem Ordner ab. Sammeln Sie auch die Antworten und fertigen Sie Notizen über Initiativbewerbungen an.

Aufstockungsunterhalt

Aufstockungsunterhalt kann beansprucht werden, wenn Sie zwar erwerbstätig sind, zwischen dem Einkommen von Ihnen und Ihrem Ehegatten oder Partnerin (eingetragene Lebenspartnerschaft) aber eine Einkommensdifferenz besteht. Hier soll Ihr eigenes Einkommen für eine gewisse Übergangszeit aufgestockt werden, um den gewohnten hälftigen ehelichen Lebensstandard zu erreichen. Mit der Reform des Unterhaltsrechts wurde eine dauerhafte Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen (die Lebensstandardgarantie) allerdings weitgehend abgeschafft, so dass ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt nicht auf Dauer gegeben sein kann. Vielmehr wird dieser langsam abgeschmolzen werden, bis die Lebensverhältnisse erreicht sind, die Sie aufgrund Ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit sicherstellen können. Wenn Sie keine oder eine weniger qualifizierte Ausbildung

als Ihr Ehepartner oder Ihre Partnerin haben, werden Sie sich deshalb grundsätzlich mit einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage abfinden müssen.

Ausbildungsunterhalt

Ein Ausbildungsunterhaltsanspruch kann entstehen, wenn in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen wurde.

Tipp

Wenn Sie im Hinblick auf die Ehe eine Ausbildung oder ein Studium nicht aufgenommen oder unterbrochen haben, haben Sie die Möglichkeit, sich nicht mit einer ungelerten Tätigkeit abfinden zu müssen, sondern einen qualifizierten Abschluss nachzuholen, den Ihr geschiedener Ehegatte/ Partnerin finanzieren muss.

Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen

Bis auf den Anspruch wegen Kindesbetreuung können alle Ansprüche begrenzt oder befristet werden. Das bedeutet, dass der Anspruch der Höhe nach bis auf den Bedarf, den Sie aufgrund Ihrer eigenen Lebensstellung erworben haben, abgeschmolzen

und/oder zeitlich befristet werden kann.

Das Gericht kann also entscheiden, dass eine unterhaltsberechtigte Frau z.B. für fünf Jahre Unterhalt erhält und der Unterhalt im ersten Jahr 500,- € beträgt, im zweiten Jahr 400,- €, im dritten Jahr 300,- €, usw.

Etwas Anderes kann nur gelten, wenn ehebedingte Nachteile und/oder eine Verpflichtung zur nahehelichen Solidarität vorliegen.

Ein ehebedingter Nachteil liegt vor, wenn Sie nicht mehr das Einkommen erzielen, das Sie ohne die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch die Ehe oder die Kindererziehung erzielen könnten.

Tipp

Ein ehebedingter Nachteil liegt immer vor, wenn Sie wegen der Kindererziehung noch keiner vollschichtigen Tätigkeit nachgehen können.

Der Nachteil muss sich aus der Dauer der Pflege oder Erziehung gemeinsamer Kinder und aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben.

Das sind die Fälle, in denen Sie z.B. Ihre

berufliche Tätigkeit wegen der Kindererziehung aufgegeben oder ein Studium oder eine Ausbildung abgebrochen haben oder auch, wenn Sie vor dem Hintergrund der beruflichen Entwicklung Ihres Ehegatten mit diesem umgezogen sind und Ihren Arbeitsplatz deshalb aufgegeben haben.

Tipp

Liegt ein ehebedingter Nachteil vor, muss dieser von der unterhaltsverpflichteten Person ausgeglichen werden, solange der Nachteil besteht. Sie müssen sich bemühen – soweit möglich – wieder beruflichen Anschluss zu finden.

Eine Verpflichtung zur nahehelichen Solidarität kann sich ergeben aus

- der Dauer der Kindererziehung,
- der Dauer der Ehe,
- Ihrer Lebensleistung für die Ehe, wie z.B. der Pflege von Angehörigen oder behinderter Kinder,
- Ihrem Alter oder Krankheiten,
- den finanziellen Verhältnissen und damit, wie nötig Sie den Unterhalt brauchen und wie leicht oder schwer es der unterhaltsverpflichteten Person fällt, Unterhalt an Sie zu zahlen.

Tipp

Je stärker die wirtschaftliche Verflechtung und Abhängigkeit waren, umso größer ist Ihre Chance, für einen längeren Zeitraum Unterhalt nach der Scheidung erhalten zu können.

Dagegen liegt kein ehebedingter Nachteil vor, wenn sich der Einkommensnachteil nicht aus der Rollenverteilung in der Ehe, sondern aus einem unterschiedlichen Ausbildungsniveau oder persönlichen oder schicksalhaften Gründen, wie z.B. dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes oder Krankheit, ergeben würde.

Wenn Ihr Ehegatte behauptet, dass keine ehebedingten Nachteile oder Verpflichtungen zur nahehelichen Solidarität vorliegen, müssen Sie ihm das Gegenteil beweisen. Hier hängt viel von Ihren Informationen ab, weil das Gericht nur Umstände aus Ihrem Leben berücksichtigen kann, die Sie dem Gericht mitteilen.

Tipp

Fertigen Sie einen Lebenslauf an und legen Sie Ihre tatsächliche berufliche und familiäre Entwicklung im Einzelnen dar. Sodann stellen Sie diesem Lebenslauf Ihre mögliche berufliche Entwicklung gegenüber, die Sie ohne die Ehe und die Kinder genommen hätten. Versuchen Sie Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen aufzunehmen, die diesen möglichen Weg gegangen sind und bringen Sie in Erfahrung, welche Position Sie heute hätten und über welches Einkommen Sie heute ohne die Ehe verfügen könnten.

Erlöschen und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Sie können Ihre Unterhaltsansprüche ganz oder teilweise verlieren (Härteklausel), wenn insbesondere

- Ihre Ehe kurz war (längstens drei Jahre) oder
- Sie sich mutwillig über schwerwiegende Vermögensinteressen Ihres Ehegatten hinwegsetzen, also z.B. dessen Konto leerräumen oder eigene Einkünfte verschweigen,

- Sie eine neue schon längere feste Partnerschaft eingegangen sind (zwei bis drei Jahre). Dazu ist nicht unbedingt ein gemeinsamer Haushalt erforderlich, vielmehr reicht es aus, wenn Sie sich mit Ihrem neuen Partner oder ihrer neuen Partnerin regelmäßig in der Öffentlichkeit zeigen, gemeinsam in Urlaub fahren und an Familienfeiern teilnehmen. Wenn Sie mit dem neuen Partner ein gemeinsames Kind bekommen oder gemeinsame auf die Zukunft ausgerichtete Pläne verwirklichen, z.B. eine Immobilie kaufen, kann der Unterhalt auch schon früher entfallen.

Allerdings muss in jedem Fall die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder gesichert bleiben.

Soweit diese nicht durch Dritte sichergestellt werden kann, muss dem betreuenden Elternteil immer der Mindestbedarf an Unterhalt in Höhe von derzeit 880,- € verbleiben (Kinderschutzklausel).

Ihr Anspruch auf nahehelichen Unterhalt erlischt automatisch bei Wiederverheiratung.

Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter – § 1615 BGB

Die nicht verheiratete Mutter hat einen eigenen Anspruch auf Unterhalt, wenn eine Schwangerschaft besteht oder ein gemeinsames Kind aus der Beziehung hervorgegangen ist und sie dieses Kind betreut und bedürftig ist. Der Anspruch auf Unterhaltszahlung beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und besteht 3 Jahre nach der Geburt. In diesen drei Jahren können Sie sich genauso wie eine verheiratete Mutter für die Betreuung des Kindes entscheiden und Betreuungsunterhalt verlangen. Im Anschluss daran kann Unterhalt – ebenso wie bei verheirateten Müttern – nur aus besonderen kind- oder elternbezogenen Gründen verlangt werden. Der Bedarf des betreuenden Elternteils richtet sich nach dessen Lebensstellung und damit dem zuletzt bezogenen Einkommen und beträgt mindestens 880,- € (Stand 01.01.2017). Er ist begrenzt durch den Halbteilungsgrundsatz (der Hälfte des anrechenbaren Einkommens der unterhaltsverpflichteten Person). Wenn der nicht verheiratete Vater das Kind betreut, steht ihm ein Anspruch gegenüber die Mutter zu.

Tipp

Einer nicht verheirateten Mutter steht nicht nur Unterhalt für das Kind zu, sondern sie kann zusätzlich für sich Betreuungsunterhalt verlangen. Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach ihrer Lebensstellung. Betreut der Vater das Kind, kann er den Unterhalt verlangen.

Elterliche Sorge

Da für Kinder bei einer Trennung oft eine Welt zerbricht, sollten Sie gemeinsam mit dem anderen Elternteil versuchen, sich über alle Kindesangelegenheiten ohne Streit zum Wohle des Kindes zu verständigen. Bei Unstimmigkeiten können Sie das Jugendamt um Vermittlung bitten oder die Hilfe einer Erziehungsberatungsstelle in Anspruch nehmen, die Ihnen und auch Ihrem Kind Hilfe und Unterstützung anbieten kann. Informationen zu möglichen Hilfsangeboten und Beratungsstellen können Sie beispielsweise bei Ihrer Gleichstellungsbeauftragten erfragen. Zahlreiche Adressen sind in dieser Broschüre aufgeführt.

Tipp

Versuchen Sie, sich in Kindesangelegenheiten zu verständigen und das Kindeswohl an die erste Stelle zu setzen!

Gemeinschaftliche eheliche Kinder

Grundsätzlich bleibt es bei einer Trennung und Scheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Auch wenn Ihre Partnerschaft gescheitert ist, bleiben Sie weiterhin Eltern und teilen die Sorge und die Verantwortung für Ihre Kinder. Das bedeutet aber nicht, dass man sich nach einer Trennung über

jede Kleinigkeit mit dem anderen Elternteil abstimmen muss. Vielmehr kommt es darauf an, ob es um Angelegenheiten des täglichen Lebens (Alltagsorge) oder um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung geht.

Die Entscheidungen des täglichen Lebens können Sie für ein Kind, das in Ihrem Haushalt lebt, schon aus praktischen Gesichtspunkten alleine treffen. Dazu gehören z.B.

- Entschuldigungen für Fehlstunden in der Schule,
- Behandlung alltäglicher Erkrankungen, Vorsorgeuntersuchungen etc.,
- Besuche bei Freunden und Verwandten, Freizeitgestaltung,
- Verwendung von kleineren Geldbeträgen.

Anders liegt die Sache bei den Entscheidungen von erheblicher Bedeutung. Hierzu gehören die Entscheidungen

- bei welchem Elternteil das Kind künftig leben soll,
- wie der Umgang geregelt wird, Reisen in Krisenländer
- die Wahl der Schulart, des Ausbildungsberufes oder der Ausbildung,
- die Durchführung von Operationen (außer in Eilfällen),

- grundlegende Fragen der Verwaltung und Verwendung von Kindesvermögen.

Hierzu müssen die Eltern eine gemeinsame Entscheidung treffen und sich auch gemeinsam bemühen, eine solche Entscheidung zu finden.

Tipp

In Angelegenheiten des täglichen Lebens können Sie Entscheidungen für Ihr Kind in eigener Verantwortung treffen. Die Zustimmung des anderen Elternteils benötigen Sie dagegen bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind.

Bei einer Trennung sollten Sie sich vorrangig darüber einigen, bei welchem Elternteil das Kind zukünftig leben und wie der Umgang mit dem anderen Elternteil gestaltet werden soll. Dabei sollten Sie zum Wohle des Kindes darauf achten, die bisherige Betreuungssituation und das gewohnte Umfeld (Wohnung / Schule / Kindergarten / Freundschaften) zu erhalten und den Willen und die Vorstellungen des Kindes zu achten.

Wenn Ihnen eine Einigung trotz Bemühungen über wichtige Fragen nicht gelingt oder z.B. wegen häuslicher Gewalt oder Kindeswohlgefährdung nicht zumutbar ist, können Sie beim Familiengericht beantra-

gen, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Entscheidungsbefugnis über sonstige wichtige Fragen auf Sie alleine übertragen wird.

Sie können auch beantragen, Ihnen die gesamte elterliche Sorge zu übertragen. Da dies ein schwerwiegender Eingriff in das Elternrecht ist, müssen allerdings schwerwiegende Gründe für einen solchen Antrag vorliegen. Das kann der Fall sein, wenn es Ihnen trotz Bemühungen nachhaltig nicht gelingt, sich über konkrete Probleme abzustimmen oder sie sich andauernd und unüberwindbar über Angelegenheiten des Kindes, wie z.B. das Umgangsrecht streiten. Dasselbe kann gelten, wenn ein Elternteil sich als andauernd erziehungsunfähig erwiesen hat, z.B. bei Drogenmissbrauch, häuslicher Gewalt oder schweren Straftaten zum Nachteil des anderen Elternteils. Die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge wird aber die Ausnahme bleiben!

Tipp

Kommt es zu Gewalt und Drohung gegen Leib und Leben oder eine Kindeswohlgefährdung, können Sie einen Antrag beim Familiengericht stellen, Ihnen einzelne Rechte oder die gesamte elterliche Sorge zu übertragen. Für schnelle Regelungen stehen gerichtliche Eilverfahren zur Verfügung.

Bei allen Entscheidungen muss das Gericht immer prüfen, welche Lösung dem Kindeswohl am besten dient und das Kind persönlich anhören, wenn Ihnen eine Einigung nicht gelingt.

Weiter holt das Gericht einen Bericht des Jugendamtes und zusätzlich regelmäßig ein Gutachten über die erzieherische Eignung der Eltern und zum Kindeswohl ein.

Tipp

Im Streit der Eltern über die elterliche Sorge muss das Gericht immer die Kinder persönlich anhören, was mit großen Belastungen für die Kinder verbunden sein kann.

Sie können sich aber auch einigen, dass ein Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise alleine ausüben soll. Dann können Sie bei Gericht einen entsprechenden Antrag stellen. Bei Einigkeit mischt sich das Gericht nicht weiter ein und folgt Ihrem Antrag, wenn ihr Kind, falls es 14 Jahre oder älter ist, nicht widerspricht.

Gemeinschaftliche Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

Hier steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Diese kann allerdings zusam-

men mit dem anderen Elternteil eine „Gemeinsame Sorgeerklärung“ beim Jugendamt abgeben mit dem Ergebnis, dass dann beide Elternteile sorgeberechtigt sind.

Ist die Kindesmutter hierzu nicht bereit, kann der Kindesvater einen Antrag bei Gericht auf Übertragung der elterlichen Sorge stellen. Das Gericht überträgt ihm die gemeinsame Sorge, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung). Es ist dann Sache der Kindesmutter, konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, warum sich die gemeinsame Sorge nachteilig auf das Kind auswirken würde. Hierfür reichen nur Gründe wie schwerwiegende Kommunikationsstörungen, häusliche Gewalt, Drogenmissbrauch und ähnliches aus. Leben die Eltern schon längere Zeit zusammen, spricht dies für eine gelingende Kommunikation.

Tipp

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat die Kindesmutter die alleinige Sorge. [Recherche, s.o.] Der Kindesvater kann bei Gericht aber auch gegen den Willen der Mutter die gemeinsame Sorge erhalten, soweit dies dem Kindeswohl nicht schadet.

Wechselmodell

Der Wunsch eines Elternteils nach einem Wechselmodell (das Kind lebt im Wechsel bei Vater und Mutter) bietet oft Anlass zu Streit. Während lange umstritten war, ob ein Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils durchgesetzt werden kann, hat der BGH (Bundesgerichtshof) in seinem Beschluss vom 01.02.2017 (XII ZB 601/15) entschieden, dass das Familiengericht auf den Antrag eines Elternteils auch gegen den Willen des anderen Elternteils ein Wechselmodell, also die etwa hälftige Betreuung des Kindes durch beide Eltern, als Umgangsregelung anordnen kann, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.

Der BGH hat in der Entscheidung klargestellt:

- Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil
- Das Residenzmodell (also der Lebensmittelpunkt des Kindes bei einem Elternteil) ist nicht als gesetzliches Leitbild vorgesehen
- Entscheidender Maßstab bleibt aber immer das Kindeswohl

Trotz dieser neuen Entscheidung wird das Wechselmodell sicher nicht der Regelfall werden. Denn, damit ein Wechselmodell

gelingen kann, müssen sich die Eltern viel stärker als bei einem Residenzmodell in regelmäßigen Abständen über die Kindesbelange und die Organisation des Alltags abstimmen. Hierfür müssen sie bereit und in der Lage sein, im Kindesinteresse miteinander zu reden, Konflikte zu lösen, Rücksichten zu nehmen und Einigungen zu finden und vor allem, Streitigkeiten nicht auf dem Rücken des Kindes auszutragen. Liegt die hierfür erforderliche Kommunikations- bzw. Kooperationsfähigkeit nicht vor oder ist das Verhältnis der Eltern sogar erheblich konfliktbelastet, kann die Anordnung eines Wechselmodells in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegen. Anträge auf Anordnung des Wechselmodells werden deshalb auch künftig scheitern, wenn das Verhältnis der Eltern untereinander zerrüttet ist oder das Kind zum Spielball des eigenen Streits wird.

Ob ein Wechselmodell im Interesse des Kindes liegt, wird nachwievor auch von den äußeren Umständen abhängen. So müssen die Eltern die erforderliche Betreuungszeit überhaupt aufbringen, bzw. mit ihren beruflichen Anforderungen vereinbaren können. Sie müssen jeweils ein Kinderzimmer vorhalten und es wird darauf ankommen, wie weit die Wohnungen der Eltern voneinander entfernt liegen, so dass dem Kind keine zu großen Belastungen beim Kindergarten- oder Schulbesuch

oder Kontakten zu Freunden und Freundinnen zugemutet werden müssen.

Entscheidend wird zudem auch immer sein, was sich das Kind wünscht, das bei doppelter Residenz zwischen zwei Haushalten pendelt und sich auf zwei hauptsächliche Lebensumgebungen einstellen muss. Hierzu muss das Gericht das Kind persönlich anhören und dem Kindeswillen mit steigendem Alter zunehmendes Gewicht beimessen.

Lebt ein Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen und leisten diese identische Betreuungsanteile, hat dies auch unterhaltsrechtliche Folgen, indem dann beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet sind und diesen zusammen mit den infolge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten im Verhältnis ihrer Einkünfte zahlen müssen.

Tipp

Stimmen Sie einem Wechselmodell nur zu, wenn Sie mit dem anderen Elternteil eine gemeinsame respektvolle Gesprächsbasis haben, um sich über die Kindesbelange abstimmen und den Kindesalltag gemeinsam managen zu können. Klären Sie auch die organisatorischen Bedingungen für sich und das Kind und auch die Unterhaltsfrage.

Umgangsrecht

Das Kind hat ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Die Elternteile wiederum sind zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet.

Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern oder frühere Pflegeeltern haben ein Recht zum Umgang, sofern der Umgang des Kindes mit diesen dem Kindeswohl dient.

Bei der Entscheidung, wie das Umgangsrecht gestaltet werden soll, sind das Wohl und auch der Wille des Kindes zu berücksichtigen.

Die Häufigkeit und Dauer des Umganges richten sich nach dem Alter, dem Entwicklungs- und Gesundheitszustand und Befinden des Kindes. Üblicherweise wird vereinbart, dass der umgangsberechtigte Elternteil das Recht und die Pflicht hat, das Kind an jedem zweiten Wochenende, an jedem zweiten Hochfeiertag zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu sich zu nehmen, und mit diesem auch einen Teil der Ferien zu verbringen und zu verreisen.

Der umgangsberechtigte Elternteil hat das Kind abzuholen und zu dem betreuenden Elternteil wieder zurückzubringen sowie die Kosten des Umganges zu tragen, da diese in den Unterhaltsbeträgen laut Düsseldorfer Tabelle bereits berücksichtigt sind.

Bei Kleinkindern sollte das Umgangsrecht in kürzeren zeitlichen Abständen stattfinden und spätere Übernachtungen behutsam vorbereitet werden. Ggf. kann auch eine Begleitung der Kontakte zu Anfang durch die Mutter, neutrale Verwandte oder Bekannte oder das Jugendamt in Betracht kommen.

Je älter das Kind wird, umso mehr wird es die Art und Weise des Umganges selber mitgestalten können und wollen.

Das Umgangsrecht umfasst neben den persönlichen Kontakten auch das Recht, dem Kind zu schreiben, zu telefonieren und ihm Geschenke zu machen. Bei der Auswahl der Geschenke sollten sich die Eltern abstimmen.

Finden Eltern keine Einigung über den Umgang, können und sollten sie sich mit der Bitte um Vermittlung an das zuständige Jugendamt wenden und bei Bedarf einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechtes an das zuständige Familiengericht stellen.

Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

Eine Aussetzung des Umgangsrechtes kommt nur in seltenen Ausnahmefällen, wie z.B. einer gravierenden Kindeswohl-

gefährdung, in Betracht. Eher wird in Konfliktfällen ein begleiteter Umgang organisiert und eine Beratung empfohlen werden. In letzter Konsequenz würde das Gericht auch hier ein Gutachten einholen und das Kind anhören müssen.

Sollte der seltene Fall eintreten, dass das Umgangsrecht gänzlich ausgeschlossen wird, so verbleibt dem ausgeschlossenen Elternteil weiterhin ein Informationsrecht hinsichtlich der gesundheitlichen und schulischen Situation etc.

Tipp

Versuchen Sie sich im Interesse Ihres Kindes über den Umgang zu einigen und scheuen Sie sich nicht, Beratung in Anspruch zu nehmen. Kontaktdaten von Ansprechpersonen und -institutionen erhalten Sie über die Gleichstellungsbeauftragte Ihrer Stadt oder beim zuständigen Jugendamt. Achten Sie darauf, dass bei möglichen Kindeswohlgefährdungen nur begleiteter Umgang gewährt wird, um das Kind zu schützen.

Das Ehescheidungsverfahren

Heutzutage ist der einzige Scheidungsgrund das Scheitern der Ehe, auf Schuldfragen kommt es nicht an.

Das Scheidungsverfahren wird beim Familiengericht durch einen schriftlichen Scheidungsantrag eingeleitet, der von einem Anwalt oder einer Anwältin gestellt werden muss. Der Scheidungsantrag wird dem anderen Ehegatten zur Stellungnahme zugeleitet. Stimmt der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag zu und will er keine anderen Anträge im Rahmen des Scheidungsverfahrens stellen, benötigt er keine eigene anwaltliche Vertretung. Da in der Regel bei Auflösung einer Ehe zahlreiche Fragen zu klären und Ansprüche zu sichern sind, empfiehlt es sich allerdings – von Ausnahmen abgesehen – immer einen eigenen Anwalt oder eine eigene Anwältin zu beauftragen.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens werden die Scheidungsvoraussetzungen durch das Gericht geprüft und der Versorgungsausgleich durchgeführt. In einer mündlichen Verhandlung hört das Gericht beide Ehegatten persönlich zu den Scheidungsvoraussetzungen an und spricht die Scheidung durch Beschluss aus. Gegen den

Beschluss können beide Ehegatten binnen Monatsfrist Beschwerde einlegen. Hierfür müssen sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen. Das geht nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin.

Soweit die Ehegatten keine weitergehenden Anträge stellen, entscheidet das Gericht nur über die Scheidung und den Versorgungsausgleich, die in einem sogenannten Zwangsverbund stehen. Über andere Angelegenheiten entscheidet das Gericht nur auf Antrag. Stellt ein Ehegatte einen weitergehenden Antrag, z.B. zur Regelung des Unterhaltes für die Zeit nach der Scheidung oder den Zugewinnausgleich, gelangen diese sogenannten Folgesachen in den Verbund mit der Folge, dass – von Ausnahmen abgesehen – nur über die Scheidung und die Folgesachen gemeinsam entschieden werden kann. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Ehe geschieden wird, bevor andere wichtige Angelegenheiten, wie z.B. der Unterhalt, geregelt sind. Folgeanträge müssen von einem Anwalt oder einer Anwältin gestellt werden.

Tip

Hat Ihr Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt, bevor Sie sich mit ihm über wichtige Fragen, insbesondere den Nachscheidungsunterhalt, geeinigt haben, dann müssen Sie spätestens jetzt einen eigenen Anwalt oder eine eigene Anwältin beauftragen und sich beraten lassen, ob Sie einen Folgeantrag stellen müssen. Für den Folgeantrag gilt Anwaltszwang.

Sie sind allerdings nicht darauf angewiesen, die Regelungen im Verbund treffen zu lassen, vielmehr können alle Angelegenheiten, mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs, auch isoliert vor, nach und parallel zum Scheidungsverfahren in gesonderten Gerichtsverfahren geführt und entschieden werden.

Scheidung der Ehe nach einjährigem Getrenntleben

Der Scheidungsantrag kann gestellt werden, wenn Sie und Ihr Ehegatte ein Jahr getrennt leben.

Stimmt der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag nach einjährigem Getrenntleben zu, wird das Gericht die Ehe scheiden. Stimmt der Ehegatte dem Scheidungsantrag des Ehegatten nicht zu, muss das Gericht die Zerrüttung der Ehe prüfen. Die

Zerrüttung wird das Gericht allerdings feststellen müssen, wenn das Trennungsjahr abgelaufen ist und ein Ehegatte endgültig und unwiderruflich die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ablehnt.

Scheidung nach dreijährigem Getrenntleben

Sicher haben Sie schon des Öfteren gehört, dass eine Ehe gegen den Willen des anderen Ehegatten erst nach drei Jahren geschieden werden kann. Diese Vorschrift gibt es zwar, sie stellt allerdings eine seltene Ausnahmeregelung dar, die in der Praxis so gut wie keine Anwendung findet.

Nach dreijährigem Getrenntleben wird das Gericht allerdings in jedem Fall unwiderlegbar vermuten, dass die Ehe gescheitert ist. Ein Zerrüttungsnachweis ist dann nicht mehr zu führen.

Härtescheidung

Eine weitere, eng begrenzte Ausnahme bildet die so genannte Härtescheidung. Wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen müssen, eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann die Ehe auch schon vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden. Die Gründe müssen derart schwerwiegend sein, dass allein die Tatsache, weiter mitein-

ander verheiratet zu sein, objektiv unerträglich erscheint.

Neben schweren Gewalttätigkeiten kann dies bei der Aufnahme einer außerehelichen Beziehung der Fall sein, die über einen längeren Zeitraum andauert und dem anderen Ehepartner oder der Partnerin ständig kränkend vor Augen geführt wird.

Die unzumutbare Härte muss der Ehegatte beweisen, der die Ehescheidung verlangt.

TIPP

Mit der Verkürzung oder dem Wegfall des Trennungsjahres können für Sie erhebliche Nachteile verbunden sein. Prüfen Sie vor Einleitung einer Härtescheidung deshalb, ob und welche Rechte sich verschlechtern oder verkürzen würden, z.B. der Trennungsunterhalt oder die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse oder ob es nicht leichter für Sie wäre, das Trennungsjahr abzuwarten, da die Ehe nach einem Jahr ohne Angabe von Gründen geschieden werden kann.

Versorgungsausgleich

Mit der Ehescheidung wird zugleich über den Versorgungsausgleich entschieden. Davon erfasst werden die während der Ehe für das Alter begründeten Anwartschaften aus gesetzlichen, beamtenrechtlichen, betrieblichen oder sonstigen, teilweise auch privaten Versicherungen.

Das Gericht ermittelt hierzu, in welcher Höhe die Ehegatten während der Ehezeit Rentenansprüche erworben haben, um diese dann aufzuteilen. Beide Ehegatten erhalten hierzu ein Formular, das dreifach ausgefüllt werden muss und in dem sie alle Versicherungen angeben müssen. Das Formular wird auch dem anderen Ehegatten zur Einsicht und Prüfung zugesandt.

Das Gericht schreibt die angegebenen Versorgungsträger an und bittet um Bekanntgabe der Versorgungsansprüche. Wenn die Auskünfte vorliegen, wird die Teilung für jede Versicherung gesondert durchgeführt und sichert so die gleichmäßige Teilhabe der Ehegatten an der während der Ehe insgesamt erworbenen Rentenansprüche.

Tipp

Achten Sie darauf, ob Ihr Ehegatte alle Versicherungen vollständig angegeben hat und die im Anschluss zugesandten Versicherungsverläufe von Ihnen und Ihrem Ehegatten richtig und vollständig sind, da es um Ihre spätere Rente geht.

Ein Versorgungsausgleich muss nicht immer durchgeführt werden.

- Bei einer kurzen Ehezeit unter drei Jahren wird der Versorgungsausgleich nur durchgeführt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.
- Weiter kann vom Versorgungsausgleich auch bei einer längeren Ehezeit abgesehen werden, wenn die Höhe/Differenz der Ausgleichsansprüche gering ist.
- In engen Ausnahmefällen und zwar bei grober Unbilligkeit, z.B. einer sehr langen Trennungszeit, kann das Gericht den Versorgungsausgleich auf Antrag ganz oder teilweise ausschließen.

Schließlich können Sie und Ihr Ehegatte den Versorgungsausgleich durch eine notarielle Vereinbarung ausschließen oder anderweitig gestalten.

Tipp

Wegen der nicht mehr zu beseitigenden Rechtsfolgen für Ihre Altersversorgung sollten Sie einen notariellen Verzicht auf den Versorgungsausgleich niemals ohne vorherige Beratung durch einen Anwalt bzw. eine Anwältin Ihres Vertrauens unterschreiben.

Zugewinnausgleich

Wenn Sie bei Eheschließung oder während der Ehe keine andere Vereinbarung mit Ihrem Ehegatten getroffen haben (Ehevertrag), leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies hat zur Folge, dass am Ende der Ehe das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen hälftig aufgeteilt wird.

Der Zugewinnausgleich geht davon aus, dass die Eheleute in der Ehe gleichwertige Leistungen erbracht haben. Es kommt deshalb nicht darauf an, wer berufstätig war und mit seinem Geld Schulden abbezahlt oder Vermögen gebildet hat oder wer den Haushalt geführt hat.

Tipp

Den Ehegatten steht jeweils die Hälfte des Vermögens zu.

Um den Zugewinnausgleich errechnen zu können, müssen die Vermögen der Ehegatten zum Anfang (Anfangsvermögen) und zum Ende der Ehe (Endvermögen) ermittelt und verglichen werden. Derjenige Ehegatte, der am Ende der Ehe das höhere Vermögen erworben hat, muss die Hälfte des Überschusses an den anderen Ehegatten zahlen.

Jeder Ehegatte muss hierzu über sein Vermögen Auskunft erteilen und zwar auch schon zum Zeitpunkt der Trennung.

Hat ein Ehegatte während der Ehe geerbt oder persönliche Geschenke erhalten, sind diese Werte zum Anfangsvermögen zu rechnen und können von seinem Endvermögen abgezogen werden. Bei einem Endvermögen von 20.000,- € und einem Erbe von 10.000,- € wird das Erbe also vom Endvermögen abgezogen (20.000,- € - 10.000,- €) = 10.000,- € Zugewinn. Ein Ausgleich an den anderen Ehegatten braucht dann nur von 10.000,- € und nicht von 20.000,- € gezahlt werden.

Schulden vermindern das Vermögen ebenfalls. Waren diese schon bei Eheschließung vorhanden (negatives Anfangsvermögen) und werden diese dann in der Ehe abbezahlt, zählt der Abbau von Schulden als Zugewinn und verhindert so, dass der andere Ehegatte von seinem Zugewinn bis zur Höhe der abgebauten Schulden etwas abgeben muss.

Wenn Ihr Ehegatte Vermögen zur Seite schafft und damit Ihren Ausgleichsanspruch gefährdet oder sich trotz Aufforderung hartnäckig weigert, Auskunft über sein Vermögen zu erteilen, können Sie den Zugewinnausgleich vorzeitig, d.h. schon vor der Scheidung, verlangen oder sichern lassen.

Dasselbe gilt, wenn Sie seit mindestens drei Jahren getrennt leben.

Tipp

Verschaffen Sie sich schon bei der Trennung einen Überblick über die gemeinsame Vermögenssituation und fertigen Sie Kopien von wichtigen Unterlagen an.

Wenn Grundbesitz vorhanden ist, können Sie zur Klärung der Eigentumsverhältnisse einen Grundbuchauszug beantragen und bei den Finanzinstituten die Darlehnsverträge und Jahreskontoauszüge beantragen, um einen aktuellen Überblick über die Vermögenslage zu erhalten. Notieren Sie die Kontostände auf Giro- und Sparkonten zum Tag der Trennung. Klären Sie Ihre Vermögenssituation bei Eheschließung. Lassen Sie sich Schenkungen und an Sie gerichtete Zuwendungen quittieren.

Zugewinnausgleichsansprüche verjähren in drei Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung zum Schluss des Kalenderjahres. Die Verjährung wird nur durch gerichtliche Geltendmachung unterbrochen.

Steuerrechtliche Auswirkungen

Änderung der Steuerklasse

Sie müssen die Steuerklasse zum 01.01. des Jahres, das auf die Trennung folgt, ändern lassen. Trennen Sie sich im Jahre 2017, muss die Steuerklasse zum 01.01.2018 geändert werden und nicht erst bei Scheidung.

Sie und Ihr getrennt lebender Ehepartner oder Ihre getrennt lebende Partnerin erhalten dann beide die Steuerklasse I. Wer mit dem Kind / den Kindern zusammen lebt, erhält Steuerklasse II. Die Änderung von Steuerklasse III in Steuerklasse I führt zu einer Einkommensverringerung, weil höhere Steuern zu zahlen sind. Aufgrund der Einkommensveränderungen muss der Unterhalt in der Regel neu ausgerechnet und angepasst werden.

Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen bei getrennter Veranlagung

Die unterhaltspflichtige Person kann Unterhaltszahlungen bis zu 13.805,- € jährlich im Rahmen des sogenannten steuerlichen Realsplittings vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte absetzen und so seine Steuerlast verringern und sein Einkommen erhöhen,

woraus sich dann auch für Sie höhere Unterhaltsansprüche ergeben können.

Das steuerliche Realsplitting kann nur mit Ihrer Zustimmung beantragt werden. Hierzu muss die sogenannten „Anlage U“ von Ihnen unterschrieben werden.

Aber VORSICHT!

Die Zustimmung bindet auf Dauer und kann nur vor Beginn des nächsten Kalenderjahres widerrufen werden.

Während Ihr Ehegatte den zu zahlenden Unterhalt steuerlich absetzt, müssen Sie den empfangenen Unterhalt versteuern und Steuern nachzahlen, soweit der Einkommensteuerfreibetrag überschritten wird. Weiter können Sie nicht nur steuerpflichtig werden, sondern zusätzlich Ihren beitragsfreien Krankenversicherungsschutz in der Familienversicherung Ihres Ehegatten, und darüber hinaus auch sonstige öffentliche Zuwendungen verlieren.

Tipp

Stimmen Sie dem steuerlichen Realsplitting nur zu, wenn Ihr Ehegatte sich zuvor schriftlich verpflichtet, Ihnen alle Nachteile zu erstatten, die Ihnen hierdurch entstehen können. Vorsichtshalber können Sie die Zustimmung zusätzlich auch ausdrücklich zunächst nur für ein Jahr erteilen.

Krankenversicherung

Soweit Sie nicht über Ihre eigene berufliche Tätigkeit privat oder gesetzlich krankenversichert sind, sind Sie in der Regel über die sog. Familienversicherung in der Krankenkasse Ihres Ehegatten beitragsfrei mitversichert. Die beitragsfreie Familienversicherung endet spätestens mit Rechtskraft der Scheidung. Ab dem Tag der Rechtskraft der Scheidung werden Sie allerdings automatisch in der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiter versichert. Sie sind jedoch verpflichtet, Beiträge zu leisten! Haben Sie nicht genügend Geld zur Verfügung, um die Beiträge zu zahlen, können Sie öffentliche Mittel nach SGB II und SGB XII beanspruchen. Vorsorglich sollten Sie dies beantragen.

Wenn Sie nicht innerhalb der bisherigen Versicherung freiwillig weiter versichert bleiben möchten, haben Sie die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten Ihren Austritt zu erklären. Ihr Austritt wird aber nur wirksam, wenn Sie nachweisen, dass Sie im Krankheitsfall über eine andere Krankenversicherung abgesichert sind.

Tipp

Wenden Sie sich nach Rechtskraft der Scheidung sofort an Ihre Krankenkasse und legen Sie dort Ihr Scheidungsurteil vor. Sollten Beiträge rückständig sein, müssen Sie mit Leistungseinschränkungen und anderen Nachteilen rechnen.

Schulden

Jeder Ehepartner haftet nur für die Schulden, die er persönlich gemacht hat. Eine Mithaftung für die Schulden des anderen Ehegatten gibt es nicht – mit Ausnahme von kleineren Anschaffungen zur Deckung des Lebensbedarfs (Waschmaschine/Kleidung). Sie haften nur, wenn Sie sich persönlich durch Ihre Unterschrift verpflichtet haben. Bei gemeinsamen Schulden kann der Kreditgebende von beiden Ehegatten (Gesamtschuldner) die Rückzahlung der Schuld verlangen. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen ein Ehegatte, der über keinerlei Einkommen verfügte, den Vertrag mit unterschrieben hat (sittenwidrige Mitverpflichtung), kann versucht werden, eine Entlassung aus der Schuldhafte zu erreichen.

In der Regel zahlt der leistungsstärkere Ehegatte die Schulden für beide Ehegatten zurück.

Ab der Trennung kann der zahlende Ehegatte jedoch verlangen, dass Sie ihm Ihren Anteil an den Schulden zurückzahlen. Soweit Ihnen Unterhalt zusteht, kann Ihr Ehegatte die Schulden bei der Berechnung des Unterhaltes vorab abziehen, so dass Sie dann einen gekürzten Unterhalt erhalten und sich auf diese Weise an der Schuldentilgung beteiligen.

Möglich ist aber auch, dass ein Ehegatte im Rahmen der Gesamtauseinandersetzung die Schulden als Gegenleistung z.B. für die Übertragung von Vermögen (einer Haushälfte) zur alleinigen Rückzahlung übernimmt. In diesem Fall müssen Sie unbedingt daran denken, dass das finanzierende Kreditinstitut der Einigung zustimmt und Sie schriftlich aus der Haftung entlässt, sonst bleiben Sie weiter in der Haftung für die Schulden.

Ist die Schuldensituation sehr angespannt, kann es sinnvoll sein, eine Schuldnerberatung aufzusuchen und evtl. das private Insolvenzverfahren zu beantragen. Hierzu kann der Unterhaltspflichtige sogar verpflichtet sein, um die Unterhaltsverpflichtungen minderjähriger Kinder vorrangig erfüllen zu können.

Schulden können sich beim Unterhalt und auch beim Zugewinnausgleich auswirken.

So können Schulden das für die Unterhaltsberechnung maßgebliche Einkommen verringern, wenn sie bei intakter Ehe eingegangen wurden oder als Folge der Trennung unumgänglich waren.

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs vermindern Schulden das zu verteilende Vermögen.

Hausrat

Bei Trennung und Scheidung der Eheleute ist der Hausrat aufzuteilen.

Zum Hausrat gehören alle Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Ehepartner und der Kinder für ihr Zusammenleben sowie für die Wohn- und Hauswirtschaft bestimmt sind, wie z.B. die Wohnungseinrichtung, Fernseher, Inventar wie Geschirr und Wäsche.

Nicht zum Hausrat gehören Sachen, die zur Berufsausübung notwendig sind (Laptop), zur Kapitalanlage angeschafft wurden oder zum persönlichen Gebrauch eines Ehepartners bestimmt sind, wie Kleidung, Schmuck, Familienandenken. Diese sind an den jeweiligen Ehegatten herauszugeben.

Bei der Verteilung des Hausrates ist zu prüfen, welcher Ehepartner bzw. Partnerin welchen Gegenstand am dringendsten benötigt. Dies führt regelmäßig dazu, dass der Ehegatte, in dessen Haushalt die gemeinsamen Kinder leben, den größeren Teil des Hausrats beanspruchen kann.

Der Wert der zu verteilenden Hausratgegenstände ist dabei nachrangig. Eine Ausgleichszahlung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Im Streitfall kann das Gericht auf Antrag den Hausrat verteilen.

Tipp

Erstellen Sie eine Liste, auf der Sie den Hausrat für jedes Zimmer getrennt auflisten und kreuzen Sie die Sachen an, die Sie gerne behalten wollen. Stellen Sie vorrangig darauf ab, was Sie für Ihre Lebensführung brauchen. Geben Sie Ihrem Ehegatten eine Kopie der Liste und versuchen Sie, sich soweit wie möglich zu einigen und Übergabetermine für die Sachen, über die Sie sich geeinigt haben, zu vereinbaren. Es bleibt dann vielleicht nur ein Rest, der nicht mehr so wichtig für Sie ist.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Immer mehr Menschen leben „ohne Trauschein“ zusammen. Die Schutzvorschriften für Eheleute gelten für sie nicht. Insbesondere gibt es für die Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Das gilt insbesondere für den Unterhalt, für den nur dann ein Anspruch besteht, wenn aus der Beziehung Kinder hervorgegangen sind. Im Übrigen bleibt jeder für sich selber verantwortlich (s. dazu Seite 19 „Unterhalt für die nicht verheiratete Mutter“).

Kein Partner / keine Partnerin kann von dem oder der anderen einen Ausgleich für Ausgaben des täglichen Lebens verlangen und diese nach der Trennung abrechnen. Nur dann, wenn ein Partner Leistungen erbracht hat, die deutlich über das normale Maß hinausgehen, können Ausgleichsansprüche in Betracht kommen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn einer oder eine von beiden ein Haus gekauft und der oder die andere von beiden erhebliche Eigenleistungen erbracht hat.

Die selbst angeschafften Dinge können bei der Trennung wieder mitgenommen werden. Über die Aufteilung gemeinsam

angeschaffter Haushaltsgegenstände müssen Sie sich einigen.

Eine gemeinsam angemietete Wohnung kann nur gemeinsam gekündigt werden. Sie müssen sich einigen, wer in der Wohnung bleibt. Bei Gewalt oder Drohung kann der verletzte Partner die Zuweisung der Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen.

Tipp

Es empfiehlt sich schon bei Begründung der Partnerschaft, die Trennungsfolgen vertraglich zu regeln, also z.B. zu klären, wie der gemeinsame Hausrat aufzuteilen ist oder wer die gemeinsam angemietete Wohnung weiterhin nutzen darf.

Dies gilt insbesondere, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Lebensgefährten größere Anschaffung machen wollen, z. B. ein Haus kaufen und gemeinsame Verbindlichkeiten eingehen wollen.

Kinder, die aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgegangen sind, sind mit den ehelichen Kindern unterhaltsrechtlich gleichgestellt.

Für die elterliche Sorge gelten gesonderte Regeln (dazu Seite 21 „Gemeinschaftliche Kinder nicht verheirateter Eltern“).

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

Das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft gibt Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Möglichkeit, ihre Beziehung in eine offizielle Form zu kleiden. Die Lebenspartnerschaft ist der Ehe weitgehend gleichgestellt. Die Partner bzw. Partnerinnen verpflichten sich zur gemeinsamen Lebensführung und zu gegenseitigem Beistand sowie zu lebenspartnerschaftlichem Unterhalt.

Es gilt das eheliche Güterrecht in der Gestalt der Zugewinngemeinschaft. Bei Trennung wird Unterhalt geschuldet und auch im Sozial- sowie im Arbeits- und zum Sorgerecht besteht vollständige Gleichstellung. Es gilt das gesetzliche Erbrecht und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen können auch einen gemeinsamen Familiennamen annehmen. Die Gleichstellung hat aber auch Grenzen. So können gleichgeschlechtliche Paare bis heute noch nicht gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren. Lediglich die Adoption des leiblichen Kindes des anderen Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin ist möglich.

Aufgelöst werden kann die Lebenspartnerschaft nur durch einen gerichtlichen Beschluss, vergleichbar mit dem Scheidungsbeschluss.

Hinweis

Diese Informationen gelten für bereits geschlossene Lebenspartnerschaften.

Seit dem 01.10.2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr erlaubt. Vielmehr können gleichgeschlechtliche Partner/innen seit dem 01.10.2017 die Ehe miteinander eingehen, also heiraten.

Partner/innen, die bereits eine Lebenspartnerschaft begründet haben, können diese nun beim Standesamt in eine Ehe umwandeln. Nach der Umwandlung müssen die Eheleute so behandelt werden, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten.

Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens

Zuständig für Familiensachen ist das Familiengericht. Zu den Familiensachen gehören das gesamte Kindschaftsrecht, das Unterhaltsrecht, die Vermögensauseinandersetzung und das Scheidungsverfahren. Das Familiengericht ist darüber hinaus zuständig für alle weiteren aus der Ehe herrührenden Ansprüche, wie z.B. die Streitigkeiten um Steuererstattungen, den internen Ausgleich von Schulden u.v.m.

Das gerichtliche Verfahren wird eingeleitet durch einen Antrag an das örtlich zuständige Familiengericht. Dies ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk Sie mit allen gemeinsamen Kindern leben oder wo das Scheidungsverfahren bereits läuft. Um einen Scheidungsantrag stellen zu können oder Unterhaltsansprüche geltend zu machen, muss der Antrag für Sie durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gestellt werden.

In besonders eiligen Fällen, bei Gewalt, Entführung oder Kindesunterhalt kann das Gericht in Form einer einstweiligen Anordnung eine schnelle vorläufige Entscheidung treffen. In verschiedenen Kindschaftssachen, insbesondere zum Aufenthalt, Umgang und der Herausgabe des Kindes wird regel-

mäßig ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Hier muss das Gericht innerhalb einer Frist von 4 Wochen spätestens einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, um eine zeitnahe Klärung herbeizuführen.

Das Gericht lädt Sie regelmäßig zu einer mündlichen Verhandlung, um dort zunächst eine Einigung zu versuchen. Das ist sinnvoll, weil Sie insbesondere dann, wenn aus Ihrer Ehe Kinder hervorgegangen sind, noch viele Jahre mit Ihrem Ehepartner möglichst vernünftig kommunizieren und immer wieder Einigungen und Kompromisse finden müssen.

Gelingt eine Einigung, wird das Verfahren durch einen Vergleich beendet, der in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren durch das Gericht dann abschließend genehmigt oder durch einen entsprechenden Beschluss bestätigt wird.

Gelingt eine Einigung nicht, wird das streitige Verfahren weitergeführt und das Gericht entscheidet durch Beschluss. In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wird das Gericht vor einer solchen Entscheidung immer die Kinder persönlich anhören müssen und ein Sachverständigengutachten einholen, um zu klären, welche Lösung dem Kindeswohl am besten entspricht. Damit sind oft Belastungen für die Kinder und auch für die Eltern verbunden.

Gegen die Endentscheidungen des Familiengerichts können Sie Beschwerde einlegen, über die das Oberlandesgericht entscheidet, indem es entweder die Entscheidung des Familiengerichts bestätigt, neu entscheidet oder aber dann in II. Instanz einen Vergleich mit Ihnen findet. Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingelegt werden.

Kosten

In gerichtlichen Verfahren fallen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren an. Damit das Gericht überhaupt tätig wird, müssen Sie zuerst einen Gerichtskostenvorschuss zahlen. Dabei richtet sich die Höhe der Kosten nach dem Gegenstandswert.

In Scheidungsverfahren errechnet sich der Gegenstandswert aus dem zusammengezählten dreifachen monatlichen Nettoeinkommen der Ehepartner bei Einreichung des Scheidungsantrags. Hinzu kommen 10% des so ermittelten Wertes für jede Versorgungsanwartschaft.

Bei isolierten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren beträgt der Gegenstandswert 3.000,- € und in Eilverfahren 1.500,- €.

In Unterhaltsverfahren legt man den Jahresbetrag des geforderten Unterhaltes zugrunde. Hinzu kommt die Summe der Unterhaltsrückstände. Das Gericht setzt am Ende des Verfahrens den endgültigen Wert fest und bestimmt, wie die Kosten auf die Beteiligten verteilt werden. In Scheidungsverfahren werden die Kosten regelmäßig gegeneinander aufgehoben, d.h., dass jeder seinen eigenen Anwalt bzw. Anwältin bezahlt und die Gerichtskosten geteilt werden. In Unterhaltsverfahren richtet sich die Quote nach dem Verhältnis, in dem Sie Recht bekommen haben.

Wenn Sie rechtsschutzversichert sind und der Rechtsschutz auch das Familienrecht umfasst, werden die Kosten einer anwaltlichen Beratung, ggf. abzüglich eines vereinbarten Eigenanteils, übernommen.

Wenn Sie die Kosten für die Beratung durch die Anwältin bzw. den Anwalt nicht selbst aufbringen können, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe zu.

Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe

Während sich die Beratungshilfe auf die außergerichtliche Tätigkeit eines Anwalts bzw. einer Anwältin bezieht, erstreckt sich die Verfahrenskostenhilfe auf die gerichtliche Tätigkeit. Die Ihnen entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten können ganz oder teilweise von der Staatskasse getragen werden.

Tipp

Wenn Sie sich durch einen Anwalt bzw. eine Anwältin beraten lassen wollen, stellen Sie den Antrag auf Beratungshilfe am besten bei der Rechtsantragsstelle des für Sie zuständigen Amtsgerichts und nehmen Sie Ihre aktuellen Einkommensnachweise und Kontoauszüge dorthin mit. Sie erhalten einen Berechtigungsschein, den Sie dem Anwalt oder der Anwältin vorlegen können mit der Folge, dass die Beratung mit der Staatskasse abgerechnet wird und von Ihnen nur ein kleiner Anteil von derzeit 14,99 € incl. MwSt. verlangt werden kann.

Für die Verfahrenskostenhilfe müssen Sie ein Formular ausfüllen, das der Anwalt oder die Anwältin Ihnen geben wird, das Sie aber auch im Internet herunterladen können (Justizportal des Bundes und der Länder, dort Formulare).

In dem Formular müssen Sie Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß und vollständig angeben und jede Veränderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und zwar auch jeden Wohnsitzwechsel für die Dauer von vier Jahren ab Verfahrensende gefragt und ungefragt angeben. Andernfalls wird die bewilligte Verfahrenskostenhilfe widerrufen.

Neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen setzt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe hinreichende Aussicht auf Erfolg voraus und darf nicht mutwillig sein.

Verfahrenskostenhilfe kann je nach Ihrer wirtschaftlichen Situation ohne oder gegen Ratenzahlung bewilligt oder abgelehnt werden. Eine Ablehnung kann auch dann erfolgen, wenn Ihre Angaben trotz Fristsetzung nicht vollständig sind.

Tipp

Füllen Sie das Formular sehr sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie alle Nachweise, die Ihre Angaben belegen, bei (Gehaltsabrechnung/ Mietvertrag/Kontoauszüge usw.), damit schnell über Ihren Antrag entschieden werden kann.

Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, brauchen Sie keinen Gerichtskostenvorschuss einzuzahlen.

Kommt eine Inanspruchnahme von Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht, müssen Sie die entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten tragen, es sei denn, die Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden Ihrem Ehepartner auferlegt oder dieser hat die Kosten in Form eines

Prozesskostenvorschusses, der gesondert geltend gemacht werden muss, zu tragen.

Rechtsanwaltskosten

Die Vergütung des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin bemisst sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Kosten einer ersten Beratung sind der Höhe nach durch die Erstberatungsgebühr begrenzt und belaufen sich auf 190,- € zzgl. MWST = 226,10 €. Im gerichtlichen Verfahren richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert und dem Umfang der Tätigkeit Ihres Anwalts bzw. Ihrer Anwältin.

Tipp

Lassen Sie sich vor endgültiger Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens einen Kostenvorschlag machen.

Kostenlose Beratung rund um Trennung und Scheidung sowie neue Lebensperspektiven - Gleichstellungsbeauftragte lotsen zu

Einrichtungen

Eine Trennung oder Scheidung bringt für alle Beteiligten hohe Belastungen mit sich. Wenn Sie Kinder haben, gehen Sie als Paar auseinander, bleiben aber Eltern. Viele Fragen tauchen auf, wie es jetzt weiterge-

hen kann, ob es darum geht, den Lebensunterhalt zu sichern, sich beruflich neu zu orientieren, eine Trennung zu verarbeiten oder den Alltag mit Kindern alleine zu bewältigen.

In dieser Situation tut es gut, sich Unterstützung zu holen - und es gibt Anlaufstellen, die weiterhelfen. Familienberatungsstellen bieten z.B. kostenlos Beratung rund um Partnerschaft, Trennung und Scheidung an. Jugendämter sind dann eine gute Adresse, wenn Kinder im Spiel sind. Frauen in Trennungssituationen oder Lebenskrisen finden in der Frauenberatung.EN engagierte Beraterinnen. Sie sind vor allem dann ansprechbar, wenn Frauen sich aus gewalttätigen Beziehungen lösen möchten.

Darüber hinaus gibt es vielfältige Angebote, die dabei helfen, eine neue Lebensperspektive für sich zu entwickeln. Ob es darum geht, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, als Alleinerziehende Unterstützung zu finden, Informationen zum Thema Teilzeitausbildung zu bekommen oder sich zu den Chancen auf dem Arbeitsmarkt beraten zu lassen bzw. den (Wieder-)Einstieg in den Beruf Schritt für Schritt zu planen.

Gleichstellungsbeauftragte bei den Kommunen bzw. bei der Kreisverwaltung sind eine gute Adresse, um das passende Angebot für sich herauszufinden. Sie haben einen Überblick über die Beratungsangebote vor Ort, sind gut vernetzt und vermitteln gerne Kontakte in Ihrer Nähe – nicht nur für Frauen.

Ihre Ansprechpartnerin finden Sie hier:

Ennepe-Ruhr-Kreis

Petra Bedow,
Tel. 02336 932430,
p.bedow@en-kreis.de

Ennepetal

Sabine Hofmann,
Tel. 02333 979 207,
shofmann@ennepetal.de

Gevelsberg

Christel Hofschroer
Tel. 02332 71124,
christel.hofschroeer@stadtgevelsberg.de

Hattingen

Erika Beverungen-Gojdka
Tel. 02324 204 3010,
e.beverungen-gojdka@hattingen.de

Herdecke

Evelyn Koch,
Tel. 02330 611297,
Evelyn.Koch@herdecke.de

Schwelm

Annika Appelkamp-Decker,
Tel. 02336 801-209,
Appelkamp-Decker@Schwelm.de

Sprockhövel

Gleichstellungsbeauftragte,
Tel. 02339 917-0,
info@sprockhoevel.de

Wetter (Ruhr)

Ursula Noll,
Tel. 02335 840290,
ursula.noll@stadt-wetter.de

Witten

Cornelia Prill,
Tel. 02302 5811610,
gleichstellungsstelle@stadt-witten.de

Kostenlose Beratung rund um Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Evangelisches Beratungszentrum

Hauptstelle Ennepetal
Nebenstellen in Witten und Niedersprockhövel
Birkenstr. 11
58256 Ennepetal
02333 6097-0
info@beratung-kkschwelm.de
www.beratung-kkschwelm.de

Caritasverband Schwelm

Ehe- und Familienberatung
August-Bendler-Str. 14
58332 Schwelm
02336 9242510

Frauenberatung.EN

58332 Schwelm
Markgrafenstr. 6
Tel. 02336 4759091
58452 Witten
Augustastr. 47
Tel. 02302 52596
45525 Hattingen
Talstr. 8
Tel. 02324 38093050
info@frauenberatung-en.de, www.frauenberatung-en.de



Ennepe-Ruhr-Kreis



SPROCKHÖVEL



Stadt Wetter (Ruhr)

Witten
Universitätsstadt an der Ruhr



Fachredaktion

Ulrike Heidenreich-Nestler, Fachanwältin für Familienrecht

Gesamtredaktion

Petra Bedow, Gleichstellungsbeauftragte Ennepe-Ruhr-Kreis

Christel Hofschröder, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gevelsberg

Evelyn Koch, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Herdecke

Ursula Noll, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wetter

Cornelia Prill, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Witten

Herausgeberin

Die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsstellen im Ennepe-Ruhr-Kreis

Grafische Gestaltung

Grafischer Dienst der Stadt Witten

Stand: 11.2017, Neuauflage

Quelle Düsseldorf Tabelle (Seite 9):

Justiz NRW

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/

Jede Haftung ist ausgeschlossen. Gesetze können sich ändern. Bitte beachten Sie auch das Erscheinungsdatum der Broschüre!

Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung der Texte, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung der Herausgeberinnen nicht gestattet.

Dies gilt insbesondere auch für die Vervielfältigung und Darstellung der Inhalte in elektronischen Systemen.

